



Abteilungsordnung der Abteilung Tennis im Turn- und Sportverein 1882 Burgau e.V.

§ 1 Name and Rechtsstellung der Abteilung Tennis

- 1) Die 1935 als Vereinigung gegründete Abteilung führt den Namen "Turn- und Sportverein 1882 Burgau e.V. - Abteilung Tennis" (TSV Burgau e.V. - Abteilung Tennis).
- 2) Sie ist dem Turn- und Sportverein 1882 Burgau e.V. (im folgenden TSV Burgau) als Abteilung angegliedert. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind zugleich und von selbst Mitglieder des TSV Burgau. Für die Abteilungsmitglieder gilt neben dieser Abteilungsordnung die Satzung des TSV Burgau.

§ 2 Zweck

Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- 1) Die Abteilung ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes.
- 2) Die Abteilung ist weiterhin über den TSV Burgau Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Abteilung hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Abs. 4 zu den passiven Mitgliedern zählen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren (jugendliche Mitglieder).
- 4) Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Zwecke der Abteilung unterstützen (fördernde Mitglieder) und von der Abteilungsführung als fördernde Mitglieder eingestuft werden, jedoch kein kostenfreies Spielrecht haben.
- 5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden.
- 2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis ist die Mitgliedschaft im TSV Burgau.
- 3) Wer die ordentliche, außerordentliche oder passive Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Abteilung Tennis ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch die Abteilungsführung.
- 4) Die Abteilungsführung kann die Aufnahme aus triftigen Gründen verweigern; die Gründe müssen dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben werden.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Vereinsausschuss des TSV Burgau auf Vorschlag nach Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Abteilungsführung.
- 6) Für die Umwandlung der außerordentlichen in die ordentliche Mitgliedschaft gelten die vorstehenden Absätze mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder. Diese werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres von selbst ordentliche Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Ordentliche, außerordentliche und passive Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Abteilungsführung ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 3) Der Beitrag an den TSV Burgau ist gesondert zu entrichten.
- 4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest, und zwar nach den Beitragsgruppen
 - ordentliche Mitglieder (Einzelpersonen, Ehepaare)
 - jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres
 - jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie
 - volljährige Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige
 - passive Mitglieder (Einzelpersonen, Ehepaare)

Die Höhe der Beiträge sind in der Geschäfts- and Finanzordnung der Abteilung Tennis ausgewiesen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.



§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsführung zum Schluss eines Kalenderjahres.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Abteilungsführung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilungsführung aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (siehe Vorschriften des § 8 Nr. 3 der Satzung des TSV Burgau).

§ 9 Die Organe

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsführung
- die Mitgliederversammlung der Abteilung Tennis

§ 10 Die Abteilungsführung

- 1) Die Abteilungsführung als ausführendes Organ der Abteilung besteht aus
 - Abteilungsleiter
 - stellvertretenden Abteilungsleiter
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Koordinator für Presse- and Öffentlichkeitsarbeit
 - Koordinator für Feste and Veranstaltungen
- 2) Die Mitglieder der Abteilungsführung werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar von Jahr zu Jahr wechselnd in folgender Gruppierung:
Gruppe 1
 - Abteilungsleiter
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - Koordinator für Feste und VeranstaltungenGruppe 2
 - stellvertr. Abteilungsleiter
 - Kassierer
 - Sportwart
 - Koordinator für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Sie bleiben bis zur Wahl bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung im Amt.



Beim Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsführung vor Ablauf seiner Amtsperiode kann die Abteilungsführung ein Abteilungsmitglied mit dem Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch betrauen. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vor.

- 3) Die Abteilungsführung leitet die Geschäfte der Abteilung. Sie berät und beschließt zu diesem Zwecke gemeinsam in allen Abteilungsangelegenheiten, sofern diese nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt oder dem Abteilungsleiter übertragen sind.

Die Abteilungsführung kann entsprechende Geschäfts-, Finanz-, Platz-, Spiel-, Hallen- und Hausordnungen erlassen und damit das sportliche und gesellschaftliche Leben innerhalb der Abteilung regeln.

- 4) Abteilungsführung und Abteilungsleiter sind berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans zu tätigen. Finanzielle Verbindlichkeiten, die den TSV Burgau belasten, können nur mit Zustimmung des Präsidiums des TSV Burgau eingegangen werden. Auf dessen Anforderung hat ihm die Abteilungsführung über die Arbeit in der Abteilung zu unterrichten und Einsicht in die Bücher zu gewähren.

Über Bankkonten der Abteilung können ausschließlich der Abteilungsleiter und der Kassierer verfügen.

- 5) Die Konten sind durch den Kassierer zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Büchern nachzuweisen.

Der Abteilungsleiter und der stellvertr. Abteilungsleiter können über Beträge aus der Abteilungskasse im Einzelfall bis zu € 260,00 selbständig entscheiden.

Die Abteilungsführung kann über Einzelbeträge bis zu einem Gesamtvolumen in Höhe von 50 % des jährlichen Beitragsaufkommens entscheiden. Für ausgabenwirksame Einzelmaßnahmen, die 50 % des jährlichen Beitragsaufkommens übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- 6) Die Kompetenzen und Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder der Abteilungsführung kann die Abteilungsführung durch eine Geschäfts- und Finanzordnung regeln.

- 7) Die Abteilungsführung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter, formlos einberufen werden, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder mindestens 2 Mitglieder der Abteilungsführung dies beantragen. Die Abteilungsführung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen der Abteilungsführung leitet der Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Abteilungsleiter.

Beschlüsse der Abteilungsführung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilungsführung gefasst, soweit in dieser Abteilungsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

Über die Beschlüsse der Abteilungsführung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen, sowie allen Mitgliedern der Abteilungsführung zuzuleiten ist.



§ 11 Rechnungsprüfung

Die Kasse der Abteilung wird jährlich von den Kassenprüfern des TSV Burgau überprüft. Bei begründetem Anlass kann die Abteilungsführung mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Kassenprüfung verfügen und 2 Mitglieder der Abteilung mit der Prüfung beauftragen.

§ 12 Auflösung der Abteilung

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung der Abteilung beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Abteilung beschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2002 genehmigt und tritt an diesem Tag in Kraft. Sie hebt die Satzung der Abteilung Tennis im Turn- und Sportverein 1882 Burgau e.V. vom 19.03.2001 auf.

Burgau, den 18.03.2002

gez. Rainer Ehlers, Abteilungsleiter

gez. Josef Petzold, stellvertr. Abteilungsleiter

der Abteilung Tennis im Turn- and Sportverein Burgau.